

Satzung des *Ninpo Dachau e.V.* Kampfkunstschule

ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ninpo Dachau e.V.“ (abgekürzt Ninpo Dachau).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ninpo Dachau e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Ninpo Dachau e.V. der Pflege und Förderung von Kampfkünsten, insbesondere Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu, deren sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Ninpo Dachau legt dabei besonderen Wert auf die Ausbildung eines gesunden Einklangs von Körper und Geist und will damit alle Sinne, wie auch den Gemeinschaftssinn von Jung bis Alt stärken.
2. Integration, geistige und körperliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Behinderten insbesondere durch Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu, sowie Selbstbehauptungstraining u.a. Kampfsportarten.
3. Der Ninpo Dachau e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Ninpo Dachau e.V. ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der Ninpo Dachau e.V. ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der Ninpo Dachau e.V. bestrebt, dass Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport betreiben, als auch im geistigen Sinne als Vorsatz und Hilfe im täglichen Leben angewendet werden kann.
2. Der Ninpo Dachau e.V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Als Mittel hierzu betrachtet Der Ninpo Dachau e.V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von technischen und körperlichen Trainingsmaßnahmen
 - b) die Durchführung von sinnesstärkenden und geistigen Übungen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu
 - e) die Teilnahme von Schülern und Trainern an Seminaren und Weiterbildungen
 - f) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen

- g) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
 - h) die Anstellung von Trainern
 - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu
 - j) Ausbildung und Förderung personenbezogener Trainingsmethoden und Anwendungen
 - k) Besonderer Austausch, Förderung und Ausbildung im Bereich Behindertensport und Kindertraining mit Sonderpädagogen, Physiotherapeuten und hochgraduierten Kampfsportler/innen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Kampfkünste im Ninpo Dachau e.V.

1. Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, die sich aus 9 historischen Kampfkunstschulen (Bujutsu-Stilrichtungen) zusammensetzt und damit ein historisch basiertes, unverfälschtes Selbstverteidigungssystem darstellt.
2. Ziel des Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu ist die geistige und körperliche Auseinandersetzung mit den historischen Kampfkünsten in Verbindung mit den eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Grundsätzlich sollen Auseinandersetzungen durch Deeskalation möglichst vermieden oder schnell beendet werden.
3. Kennzeichnend für Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu ist die Ausbildung des eigenen Weges innerhalb der 5 Godai (Elemente, Seinsstufen: Erde, Wasser, Feuer, Wind und Leere) des Bujinkan Budo und damit die Entwicklung des eigenen Gleichgewichts zwischen den Elementen.
4. Ninpo Dachau e.V. will geistige und körperliche Fähigkeiten, Fitness, den Einklang zwischen Geist und Körper, sowie die Ausbildung und Stärkung aller Sinne fördern und stärken.
5. Der Ninpo Dachau e.V. und seine Mitglieder machen sich zu Aufgabe "Selbstverteidigung für Menschen mit Handicaps" zu fördern und im täglichen Umgang miteinander zu entwickeln und auszubauen.
6. Der Ninpo Dachau e.V. hat sich im Besonderen zur Aufgabe gesetzt, Kinder und Jugendliche altersgerecht geistig und körperlich zu fördern und im Rahmen traditionsbewusster und sozialer Trainingsbedingungen mit Disziplin, Selbstvertrauen, Gemeinschaft und Achtung von dem Gegenüber auseinanderzusetzen.
7. Der Ninpo Dachau e.V. ist an keine Kampfkunstrichtung gebunden, stellt sich aber die besondere Aufgabe der Ausbildung im Sinne der Schulen des Bujinkan Budō Taijutsu / Ninjutsu.

§5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Ninpo Dachau e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Ninpo Dachau e.V.. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Ninpo Dachau e.V. beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

MITGLIEDSCHAFT

§6 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ninpo Dachau e.V. sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Ninpo Dachau e.V. und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Ninpo Dachau e.V. kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Ninpo Dachau e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Ninpo Dachau e.V.. Wer die Mitgliedschaft im Ninpo Dachau e.V. erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Vereins aus dem Ninpo Dachau e.V., durch seinen Ausschluss aus dem Ninpo Dachau e.V.. Der Kündigung der Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Ninpo Dachau e.V. zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Ninpo Dachau e.V. verletzt und/oder gegen die Satzungen des Ninpo Dachau e.V. verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Mitgliederversammlung
6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ninpo Dachau e.V..

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Ninpo Dachau e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Ninpo Dachau e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Vorstands steht freier Eintritt zu allen vom Ninpo Dachau e.V. und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der Ninpo Dachau e.V. erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Ninpo Dachau e.V.. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des Ninpo Dachau e.V. sind vom Vereinsbeitrag zum Ninpo Dachau e.V. befreit.
5. Der Ninpo Dachau e.V. kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
7. Die Mitglieder des Ninpo Dachau e.V. haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Ninpo Dachau e.V. auszurichten.
8. Die Mitgliedschaft im Ninpo Dachau e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Ninpo Dachau e.V. satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Ninpo Dachau e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
9. Als Mitglieder des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Ninpo Dachau e.V. sein.
10. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
11. Verstößt ein Mitglied des Ninpo Dachau e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Ninpo Dachau e.V., so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
12. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

ORGANE

§9 Organe des Ninpo Dachau e.V.

1. Organe des Ninpo Dachau e.V. sind:
 - I) die Mitgliederversammlung
 - II) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung (MV)

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Ninpo Dachau e.V.
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) der Erlass von Ordnungen,
 - k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - m) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - m.

§11 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den übrigen Mitglieder nach §6, Absatz1, a - c.

§12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorstand des Ninpo Dachau e.V. mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsorgan.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Ninpo Dachau e.V. oder seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.

4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der 1. Vorstand lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Vorstandschafft

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - bis zu 4 Beisitzer
2. Ämter in Personalunion sind zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Für ausscheidende Personen des Vorstandes können kommissarisch Nachfolger vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen und/oder Vorstandsmitglieder für ihr Tätigkeit pauschal vergüten.
10. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
11. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Verwaltung, Kassenprüfung

§14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählte Kassenprüfer oder ein Steuerprüferbüro geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und dürfen wiedergewählt werden.

§15 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Haftungsausschluss

1. Der Ninpo Dachau e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Ninpo Dachau e.V. haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§17 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Ninpo Dachau e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmung

§18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Ninpo Dachau e.V. (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs.3). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 10 Abs. 2.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Personen, die im Sinne §53 AO bedürftig sind.

§19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 24.01.11 in Kraft gesetzt.